

Vertheilung
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges;
- 2) die 1/2-, 1/4- und 1/8-Thalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
- 3) die auf Grund der Zehnteilung des Groschen geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- und Zwölftheilung des Groschen geprägten Einpfennigstücke (1/6-, 1/10- und 1/12-Groschenstücke);
- 4) die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter § 1, Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 angegebenen Verhältniße für Rechnung des

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1878, Seite 3 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, nach welcher vom 1. März dieses Jahres ab die darin benannten Münzen außer Kurs gesetzt werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 die gedachten Münzen von der Finanzhauptkasse zu Dresden, der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig und von sämtlichen Forstrentämtern, Bezirkssteuereinnahmen, Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern, Neben-Zoll-Ämtern, Untersteuerämtern und Zoll- und Steuer-Recepturen, sowie von der Schlachtsteuereinnahme am Centralschlachthofe in Neustadt-Dresden nach dem gesetzlichen Verhältniße sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister: von Thümmel.

Tagesgeschichte.

— Wie der „Polit. Corresp.“ aus London vom 1. März gemeldet wird, dauern die Schwierigkeiten, welche die türkischen Bevollmächtigten bei den Friedensverhandlungen machen, fort. Ein Vorschlag derselben, den formellen Friedensschluß bis zum Zusammentritt des Kongresses oder der Konferenz zu vertagen, wurde von Russland kategorisch zurückgewiesen. Meldungen, welche demselben Blatte aus Konstantinopel von mehreren Seiten zugehen, stellen den Einmarsch eines Theiles der russischen Armee in Konstantinopel als eine nächstens zu gewärtigende Eventualität übereinstimmend in Aussicht, und zwar unabhängig von der Unterzeichnung des Friedensvertrages oder weiterer Verzögerung desselben.

— Die Sensationsmeldungen der Londoner Blätter nehmen immer größeren Umfang an, wie dies aus dem letzten Telegramm über die vom „Daily Telegraph“ gebrachten Nachrichten hervorgeht. Waren es vorher nur Mittheilungen über Rüstungen bei der Armee und Flotte, so will das angezogene Blatt gar von der bevorstehenden Abberufung des Gesandten Großbritanniens in St. Petersburg wissen, wenn die Russen in Konstantinopel einrücken sollten. So weit dürften wohl trotz aller kriegswüthigen Stimmung in englischen Regierungskreisen die Dinge noch nicht gediehen sein, da man doch überhaupt erst die Friedensbedingungen abwarten und auch auf die Resultate der Konferenz einige Rücksicht nehmen muß, ehe an Russland ein Ultimatum gestellt werden kann. Die Nachricht des „Daily Telegraph“ erscheint bis jetzt als unbegründet.

— Von der Konferenz ist es gänzlich stille geworden. Man kann zwar noch nicht sagen, daß sie fraglich geworden, allein es ist bezeichnend genug, daß das Konferenz-Projekt keine weiteren Fortschritte macht. Das „Journal de St. Petersburg“ erklärt sich mit der Auf-

Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt. — Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Verhältniße:

Zu § 1 Nr. 1:

der Einsechsthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu § 1 Nr. 2:

der hessischen

1/2-Thalerstücke zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze,

1/4 75

1/8 37 1/2

Zu § 1 Nr. 3:

der Zweipfennigstücke zu 2 Pf. Reichsmünze,

Einpfennigstücke . . . 1

Zu § 1 Nr. 4:

der daselbst bezeichneten

Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöchernte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler von Bismarck.

fassung Lord Beaconsfield, welcher zwischen einem Kongreß und einer Konferenz keinen Unterschied sehen will, nicht einverstanden. Der Unterschied besteht, dem Petersburger Journal zufolge, darin, daß bei einem Zusammentritt der leitenden Minister diese in der Lage sein würden, die streitigen Fragen direct zu lösen, während die Delegirten, so hervorragend auch ihre Persönlichkeit sein möge, sich in einem wesentlich andern Verhältniße befänden. Dem „Journal de St. Petersburg“ bietet ein Kongreß, auf welchem die Mächte durch die directesten Vertreter ihrer auswärtigen Politik repräsentirt seien, ungleich mehr Chancen einer prompten und billigen Lösung, als eine Delegirten-Konferenz, welche im Voraus das Gepräge eines gewissen Zweifels an dem Endausgang des Werkes an sich trage.

— Berlin, 1. März. Ueber das Entlassungsgesuch des Finanzministers Camphausen liegen folgende Nachrichten vor. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Die in den Zeitungen umlaufende Nachricht, daß der Vizepräsident des Staatsministeriums, Finanzminister Camphausen, in formeller Weise bei Sr. Majestät um Enthebung von seinem Amte gebeten habe, wird uns bestätigt. Die Uebergabe des Demissionsgesuchs ist am Mittwoch erfolgt, eine allerhöchste Entschliebung darüber scheint bisher noch nicht gefast zu sein. Der „Nat.-Ztg.“ berichtet man: Die Angabe vom Entlassungsgesuch des Finanzministers Camphausen bestätigt sich im vollsten Umfange. Die Vermuthung, es möchte sich Herr Camphausen bestimmen lassen, im Amte zu verbleiben, hat keine thatsächliche Unterlage. Wir hören versichern, daß der Minister fest entschlossen sei, sein Demissionsgesuch aufrecht zu erhalten. In parlamentarischen Kreisen spricht man von langen Besprechungen, welche der Kaiser mit dem Fürsten Bismarck gehabt hätte; ob eine Entscheidung über einen Nachfolger bald getroffen werden möchte, will man nicht annehmen. Es hängt eben davon ab, wann sich der Kaiser dazu entschließt, die Entlassung anzunehmen. Weiter berichtet man der